

# § 36 BVV 2013 Gegenstand der Verwaltung von immateriellen Anlagenwerten

BVV 2013 - Bundesvermögensverwaltungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Die Verwaltung von immateriellen Anlagenwerten umfasst:

1. die Erfassung und fortlaufende Dokumentation der immateriellen Anlagenwerte  
und
2. den Nachweis der immateriellen Anlagenwerte in der Vermögensrechnung.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)